

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Schortens	1.11.3 02
Richtlinie zum Controlling	
Zum 01.01.2010 hat die Stadt Schortens das neue kommunale Rechnungswesen eingeführt. Auf Grundlage der § 40 Abs. 1 Nr. 1 Nieders. Gemeindeordnung und § 21 Gemeindehaushalts- und kassenverordnung wird daher folgendes Verfahren geregelt. 1. Controlling ist Stabstelle und direkt beim Bürgermeister angegliedert. Um Entscheidungen umfassend für den Bürgermeister und die Gremien vorbereiten zu können, muss diese von allen Fachbereichs- und Einrichtungsleitern beteiligt werden. 2. <u>Zielbildung und Zielkontrolle</u> Die Ziele und Kennzahlen für die wesentlichen Produkte (§ 4 Abs. 7 GemHKVO) werden auf Vorschlag des Bürgermeisters und der Fachbereichsleiter mit Unterstützung von Controlling formuliert und den Gremien im Rahmen der Haushaltsberatungen zur Beschlussfassung vorgelegt. Gleiches gilt für die wesentlichen Produkte. Controlling berichtet fortlaufend in den Fachausschüssen über die Zielerreichung. Grundkennzahlen werden laufend auf ihre Aktualität überprüft, angepasst und ergänzt. 3. <u>Berichte und Berichtstermine</u> Es wird wie folgt berichtet: Dem Bürgermeister monatlich über die Entwicklung des Gesamthaushaltes und über die Abweichungen der Teilhaushalte zum 5. des Folgemonats. Den Fachbereichsleitern monatlich über den Teilhaushalt und die wesentlichen Produkte zum 10. des Folgemonats. Dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss über den Gesamthaushalt und die Entwicklung des Teilhaushaltes 61 zu jeder Sitzung. Den Fachausschüssen zu den Teilhaushalten und zu den beschlossenen Grundkennzahlen zu jeder Sitzung als Quartalsbericht des vorherigen Quartals Weiterhin über die Zielerreichungsgrade der wesentlichen Produkte. Für die kostenrechnenden und überwiegend aus Entgelten finanzierten Einrichtungen Jahresberichte entsprechend NKAG.	

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Schortens	1.11.3 02
4. <u>Investitionscontrolling</u> Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung werden Wirtschaftlichkeitsvergleiche bzw. Folgekostenberechnungen (§ 12 GemHKVO) durch Controlling erstellt. Als erheblich wird ein Betrag ab 50.001 Euro (für Betriebe gewerblicher Art Bruttokosten) angesehen. Nach Durchführung der Investition erfolgt eine Nachkalkulation. Dem Rat wird hierüber über die zuständigen Fachausschüsse berichtet. Schortens, 09.12.2010 G. Böhling Bürgermeister	